



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Johannes Meier** AfD
vom 04.06.2025

Linksextreme Strukturen in Bayern und deren Finanzierung

Es wird bezüglich aller Fragen um eine eigene und erschöpfende Antwort der Staatsregierung gebeten. Es wird darum gebeten, von Verweisen abzusehen. Bei nicht vorhandener Datenlage wird um eine Schätzung oder Prognose der Staatsregierung gebeten. Bei Fragen zum aktuellen Stand wird im Falle bisher nicht erhobener aktuellerer Daten der letzte Stand als Antwort erbeten. Sofern nicht näher bezeichnet, beziehen sich alle Fragen auf Bayern insgesamt.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welche unterschiedlichen Gruppierungen und Personen, die dem Spektrum der sogenannten Antifa und anderen Gruppen des linksextremen Spektrums zuzurechnen sind, existieren im Freistaat Bayern bzw. sind derzeit aktiv? 4
- 1.2 Welche dieser Gruppierungen und Personen sind Gegenstand nachrichtendienstlicher Beobachtung durch das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV; bitte auch Zeitpunkt des Beginns der Beobachtung angeben)? 4
- 1.3 Welche linksextremen Gruppierungen und Akteure sind derzeit in Bayern (bitte auch Form der Aktivität angeben, z. B. Veranstaltungen, Demonstrationen, soziale Netzwerke, politische Arbeit etc.) aktiv und werden durch das BayLfV oder andere staatliche Stellen beobachtet (bitte um tabellarische Darlegung für jeden Regierungsbezirk)? 4
- 2.1 Welche hauptverantwortlichen Protagonisten bzw. tonangebenden Personen der linksextremistischen Szene (insbesondere „Antifa“-Strukturen u. a.) in Bayern sind der Staatsregierung namentlich bekannt? 4
- 2.2 Falls einzelne oder mehrere dieser führenden Personen nicht namentlich bekannt sind, aus welchen Gründen ist eine Identifizierung bisher nicht möglich oder wird von der Staatsregierung nicht für nötig gehalten? 6
- 2.3 Liegen Erkenntnisse darüber vor, dass einige namentlich bekannte Akteure, die ihren Hauptwohnsitz in Bayern haben, wiederholt Straftaten begehen (bitte nach Kenntnis der Staatsregierung jeweiligen Aktionsradius bzw. Schwerpunkt nennen)? 6

3.1	Wie viele politisch motivierten Straftaten aus dem linksextremistischen Spektrum wurden in Bayern in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023, 2024 und bis zum 31.05.2025 erfasst (bitte nach Kalenderjahr und Gesamtzahl der Straftaten aufschlüsseln)?	6
3.2	Wie verteilen sich diese Straftaten auf die verschiedenen Delikttypen gemäß Strafgesetzbuch, u. a. wie etwa sog. Propagandadelikte, Hausfriedensbruch, Beleidigung, Bedrohung, Nötigung, Körperverletzung sowie sonstige Delikte (bitte einzelne Delikte nennen und zahlenmäßig auflisten)?	7
3.3	Wie erklärt die Staatsregierung den statistisch nachgewiesenen Anstieg der linksextremistischen Straftaten gemäß der Statistik zur Politisch motivierten Kriminalität (PMK) in diesem Zeitraum (bitte als ursächlich erachtete konkreten Faktoren nennen)?	7
4.1	Welche konkreten Präventionsmaßnahmen hat die Staatsregierung seit Beginn der Legislatur ergriffen, um linksextremistischen Strukturen in Bayern entgegenzuwirken (bitte um Nennung von Programmbezeichnung, Träger, Laufzeit und Haushaltsmittel)?	8
4.2	Welche repressiven Maßnahmen (z. B. Razzien, Strafanzeigen, Schwerpunktbereiche der Polizei etc.) wurden seit Beginn der Legislatur gegen bekannte linksextremistische Gruppierungen bzw. deren Führungspersonen durchgeführt (bitte um Nennung von Anzahl, Rechtsgrundlage, ggf. Tatvorwurf und jeweils beteiligten Behörden)?	8
4.3	Welche weiteren konkreten zukünftigen Schritte plant die Staatsregierung, um eine nachhaltige Eindämmung linksextremistischer Aktivitäten sicherzustellen (bitte um Nennung von Wirkungszielen, Zeitplänen und Budgetrahmen)?	8
5.1	Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die Bevölkerung in Bayern sowie insbesondere Parteimitglieder von im Fokus der linksextremistischen Szene stehenden Parteien konkret vor Übergriffen durch linksextremistische Gruppierungen (diverse Antifa-Gruppierungen u. a.) zu schützen?	9
5.2	Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass Mitglieder aller im Landtag vertretenen nicht linksextremen Parteien vor gezielten Angriffen, Einschüchterungsversuchen oder Bedrohungen aus dem linksextremistischen Spektrum geschützt sind?	9
5.3	Wie bewertet die Staatsregierung die bisherige Wirksamkeit dieser Schutzmaßnahmen und inwiefern liegen Evaluationsberichte oder Kontrollgutachten vor, die eine Bewertung der Gefahrenabwehr gegen linksextremistische Angriffe ermöglichen?	9
6.1	Wie viele Verstöße gegen das sog. Vermummungsverbot bei Versammlungen nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz (BayVersG) im Zusammenhang mit linksextremistischen Demonstrationen oder Aktionen wurden seit 2023 bis heute registriert und erfasst (bitte auf Jahresbasis aufschlüsseln)?	10

6.2	Aus welchen Gründen wurden gemeldete Vermummungsverstöße im linksextremistischen Kontext in Bayern teilweise nicht konsequent unterbunden, geahndet oder nicht zur Anzeige gebracht (sollte die Antwort lauten, dass die Staatsregierung keine Kenntnis von derartigen Fällen hat, kann gerne eine umfassende Auflistung in einer gesonderten Anfrage zur Verfügung gestellt werden)?	10
6.3	Welche Schritte unternimmt oder plant die Staatsregierung, um eine lückenlose Durchsetzung des Vermummungsverbots bei linksextremistischen Versammlungen sicherzustellen (z. B. Schulung von Einsatzkräften, klare Dienstanweisungen, Einsatzstatistik etc.)?	11
7.1	Welche Stiftungen, Vereine oder Initiativen in Bayern erhalten derzeit Fördermittel oder Zuschüsse aus dem Landeshaushalt mit dem Förderzweck „Demokratieförderung“ im weitesten Sinne o. Ä. (bitte um Nennung von Namen, Rechtsform, Zuwendungsempfänger, Fördertitel, Zuwendungsbetrag [Brutto] und Förderzeitraum)?	11
7.2	Wie wird den Förderzwecken gemäß Zuwendungsbescheid nachgegangen (insbesondere: Nachweis über Verwendung der Mittel für konkrete Projekte oder Maßnahmen und ggf. vorliegende Nachweise wie Abrechnungen, Verwendungsnachweise, Evaluationsberichte)?	11
7.3	Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse oder begründete Verdachtsmomente vor, dass Mittel aus diesen Förderprogrammen teilweise oder vollständig indirekt linksextremen Strukturen (z. B. „Antifa“-Gruppierungen, Gelder für Teilnahme an Demonstrationen, politische Schulungen o. a.) zugutekommen (bitte ggf. Namen der betroffenen Organisationen, Höhe der fraglichen Summen und Zeitpunkt[e] der mutmaßlichen Mittelabzweigung nennen)?	12
8.1	Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass demokratiefeindliche Akteure oder Strukturen unter dem Deckmantel der Demokratieförderung keine Steuergelder in Bayern erhalten (bitte um Beschreibung der konkreten Prüf- und Kontrollmechanismen (z. B. Förderungsvoraussetzungen, Bewertungskriterien, Monitoring, Stichprobenprüfungen etc.)?	12
8.2	Welche internen Berichte, Prüfungen oder Audits (mit Datum und Titel) liegen vor, die belegen, dass eine Mittelvergabe an potenziell linksextremistische Organisationen verhindert oder rückabgewickelt wurde?	12
8.3	Wie veröffentlicht die Staatsregierung ihre Erkenntnisse hinsichtlich missbräuchlicher Verwendung von Demokratiefördermitteln und welche Kommunikationswege (z. B. Landtagsdrucksachen, Onlinetransparenzportale etc.) stehen Bürgern sowie Abgeordneten zur Verfügung, um Einsicht in diese Verfahren zu nehmen?	12
	Hinweise des Landtagsamts	13

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus hinsichtlich der Fragen 7.1 bis 8.3 und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales hinsichtlich der Fragen 4.1 sowie 7.1 bis 8.3

vom 30.06.2025

- 1.1 Welche unterschiedlichen Gruppierungen und Personen, die dem Spektrum der sogenannten Antifa und anderen Gruppen des links-extremen Spektrums zuzurechnen sind, existieren im Freistaat Bayern bzw. sind derzeit aktiv?**
- 1.2 Welche dieser Gruppierungen und Personen sind Gegenstand nachrichtendienstlicher Beobachtung durch das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV; bitte auch Zeitpunkt des Beginns der Beobachtung angeben)?**
- 1.3 Welche linksextremen Gruppierungen und Akteure sind derzeit in Bayern (bitte auch Form der Aktivität angeben, z. B. Veranstaltungen, Demonstrationen, soziale Netzwerke, politische Arbeit etc.) aktiv und werden durch das BayLfV oder andere staatliche Stellen beobachtet (bitte um tabellarische Darlegung für jeden Regierungsbezirk)?**
- 2.1 Welche hauptverantwortlichen Protagonisten bzw. tonangebenden Personen der linksextremistischen Szene (insbesondere „Antifa“-Strukturen u. a.) in Bayern sind der Staatsregierung namentlich bekannt?**

Die Fragen 1.1 bis 2.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs (BayVerfGH) ist es bei der Beantwortung parlamentarischer Anfragen grundsätzlich zulässig, wenn in geeigneten Fällen auf andere öffentlich zugängliche Informationsquellen verwiesen wird (BayVerfGH, Urteil vom 26.07.2006, Az. Vf. 11-IVa-05).

Vorliegend wird zunächst auf den Verfassungsschutzbericht Bayern 2024, abrufbar unter: www.bestellen.bayern.de¹, verwiesen. Dort finden sich Ausführungen zu links-extremistischen Gruppierungen, dem Personenpotenzial in Bayern sowie zu den regionalen Schwerpunkten.

Das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) hat den gesetzlichen Auftrag, Bestrebungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, zu beobachten, Art. 3 Satz 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG). Nur wenn hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte für eine Bestrebung vorliegen, darf eine Nennung im Verfassungsschutzbericht – unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes – erfolgen, Art. 27 Abs. 1 Nr. 1 BayVSG. Gruppierungen, bei denen

¹ <https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/03200065.htm>

keine tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Bestrebung vorliegen, werden demzufolge weder beobachtet noch im Verfassungsschutzbericht erwähnt.

Die Jahresberichte werden allen Mitgliedern des Landtags unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung im Rahmen der jährlichen Pressekonferenz des Staatsministers des Innern, für Sport und Integration zunächst als Pressefassung und nach Drucklegung als Druckfassung zur Verfügung gestellt und stehen im Übrigen in öffentlichen Bibliotheken zur Verfügung.

Der Zeitpunkt des jeweiligen Beobachtungsbeginns ergibt sich anhand der rückverfolgbaren erstmaligen Erwähnung in den Verfassungsschutzberichten. Die Jahresberichte der letzten fünf Jahre sind zudem sowohl auf der Internetseite des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration unter www.innenministerium.bayern.de² als auch auf der Internetseite des BayLfV unter www.verfassungsschutz.bayern.de abrufbar.

Im Übrigen betreffen die Fragen Informationen, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren und daher – auch in eingestufte Form – nicht beantwortet werden können.

Eine Grenze des verfassungsrechtlich verankerten Frage- und Informationsrechts bildet u. a. das Wohl des Bundes oder eines Landes (Staatswohl), das insbesondere durch das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Informationen gefährdet werden kann (vgl. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts [BVerfGE] 154, 152, 299). Soweit Anfragen von Abgeordneten Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, ist zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann (vgl. BVerfGE 124, 161, 189).

Gegenstand der hier gestellten Fragen sind so vielfältige Informationen, dass sie wegen ihres Umfangs und ihrer Detailliertheit das Staatswohl berühren und daher nicht in einer zur Veröffentlichung vorgesehen Fassung behandelt werden können.

Durch die angefragte Auflistung aller dem BayLfV bekannten linksextremistischen Gruppierungen und Einzelpersonen sowie deren regionaler Verortung in Verbindung mit dem jeweiligen Personenpotenzial könnten Rückschlüsse zu dem Aufklärungsbedarf, dem Erkenntnisstand sowie der Arbeitsweise des BayLfV gezogen werden. Gerade mit Blick auf die zum Teil sehr kleinteilige Struktur der Gruppierungen könnte auf die konkrete Art und Weise der Informationsgewinnung – z. B. Einsatz von V-Leuten, Observationen oder G 10-Maßnahmen – geschlossen werden. Die Gruppierungen könnten abschätzen bzw. durch die selektive Steuerung von Informationen an ausgewählte Teile der Gruppierung abprüfen, ob und mit welchen Mitteln das BayLfV Informationen über die jeweilige Gruppierung gewinnt. Die Erkenntnisgewinnung des BayLfV könnte so erschwert oder in Einzelfällen unmöglich gemacht werden. Zudem könnten Erkenntnisquellen gefährdet werden. Die Funktionsfähigkeit des BayLfV könnte so nachhaltig beeinträchtigt werden. Mit der Beantwortung der Fragen würden somit Informationen preisgegeben, die das Wohl des Freistaates Bayern gefährden, da sie die Wirksamkeit und Integrität der nachrichtendienstlichen Tätigkeit konterkarieren würden.

Aus der sorgfältigen Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Landtags und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BayLfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit des Landes und des Bundes folgt daher vorliegend, dass auch eine Auskunft nach Maßgabe der Geheimschutzordnung und damit einher-

2 <https://www.innenministerium.bayern.de/sus/verfassungsschutz/index.php>

gehende Einsichtnahme über die Geheimschutzstelle des Landtags ausscheidet. So ist auch in der Rechtsprechung anerkannt, dass besonders geheimhaltungsbedürftige Informationen dem Parlament auch dann vorenthalten werden dürfen, wenn beiderseits Vorkehrungen gegen ihr Bekanntwerden getroffen worden sind. Je größer der Kreis an Geheimnisträgern ist, umso höher ist zudem die Wahrscheinlichkeit, dass Geheimnisse – sei es absichtlich oder versehentlich – weitergegeben oder ausgespäht werden (vgl. BVerfGE 70, 324, 364).

Soweit die Fragestellungen auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen zielen, kommt außerdem unter Berücksichtigung der dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen v. 11.09.2014 – Az.: Vf. 67-IVa-13, Rn. 36 und v. 20.03.2014 – Az. Vf. 72-IVa-12, Rn. 83 f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) eine Beantwortung der Fragen nicht in Betracht, da ein überwiegendes Informationsinteresse weder dargelegt noch erkennbar ist.

2.2 Falls einzelne oder mehrere dieser führenden Personen nicht namentlich bekannt sind, aus welchen Gründen ist eine Identifizierung bisher nicht möglich oder wird von der Staatsregierung nicht für nötig gehalten?

Es wird darauf hingewiesen, dass der Schwerpunkt der Aufklärung durch das BayLfV in der Aufklärung von Strukturen von verfassungsfeindlichen Bestrebungen besteht.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 2.1 Bezug genommen.

2.3 Liegen Erkenntnisse darüber vor, dass einige namentlich bekannte Akteure, die ihren Hauptwohnsitz in Bayern haben, wiederholt Straftaten begehen (bitte nach Kenntnis der Staatsregierung jeweiligen Aktionsradius bzw. Schwerpunkt nennen)?

Weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) sind explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden. Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Landeskriminalamt (BLKA) erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

3.1 Wie viele politisch motivierten Straftaten aus dem linksextremistischen Spektrum wurden in Bayern in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023, 2024 und bis zum 31.05.2025 erfasst (bitte nach Kalenderjahr und Gesamtzahl der Straftaten aufschlüsseln)?

3.2 Wie verteilen sich diese Straftaten auf die verschiedenen Delikttypen gemäß Strafgesetzbuch, u. a. wie etwa sog. Propagandadelikte, Hausfriedensbruch, Beleidigung, Bedrohung, Nötigung, Körperverletzung sowie sonstige Delikte (bitte einzelne Delikte nennen und zahlenmäßig auflisten)?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Politisch motivierte Straftaten werden keinem Täterkreis, sondern Phänomenbereichen der Politisch motivierten Kriminalität zugeordnet. Darüber hinaus ist es nicht Bestandteil der parlamentarischen Kontrollfunktion des Landtags, frei verfügbare Informationen durch die Staatsregierung zusammentragen und anschaulich aufbereiten zu lassen. Entsprechend wird auf die im Internet veröffentlichten Verfassungsschutzberichte Bayern für die Jahre 2022 bis 2024 verwiesen, welche die angefragten extremistischen Straftaten für den entsprechenden Zeitraum enthalten.

Betreffend das Jahr 2025 werden die nachfolgenden Rechercheergebnisse des BLKA, beruhend auf dem bundesweit einheitlichen KPMD-PMK, für das erste Quartal 2025 mitgeteilt:

- Brand- und Sprengstoffdelikte: 1
- Körperverletzung: 1
- Widerstandsdelikte: 3
- Propagandadelikte: 5
- Sachbeschädigungen: 50
- Volksverhetzungen: 1
- Sonstige Straftaten: 17

Es wird darauf hingewiesen, dass für das Tatjahr 2025 die endgültigen Fallzahlen erst nach dem bundesweit einheitlichen Meldeschluss zum 31.01.2026 und dem anschließenden Abstimmungsprozess vorliegen, bei dem sich durch Korrekturen noch Änderungen/Verschiebungen ergeben können. Die genannten Fallzahlen sind demnach als vorläufig zu betrachten. Für das laufende Kalenderjahr werden Auswertungen aufgrund von Qualitätssicherungsmaßnahmen im KPMD-PMK jeweils grundsätzlich erst nach Abschluss eines Quartals durchgeführt.

3.3 Wie erklärt die Staatsregierung den statistisch nachgewiesenen Anstieg der linksextremistischen Straftaten gemäß der Statistik zur Politisch motivierten Kriminalität (PMK) in diesem Zeitraum (bitte als ursächlich erachtete konkreten Faktoren nennen)?

Die linksextremistischen Straftaten weisen im angefragten Zeitraum generell eine fallende Tendenz auf und sind von 2023 auf 2024 erneut gesunken. Entsprechend wird von einer Erklärung abgesehen.

4.1 Welche konkreten Präventionsmaßnahmen hat die Staatsregierung seit Beginn der Legislatur ergriffen, um linksextremistischen Strukturen in Bayern entgegenzuwirken (bitte um Nennung von Programmbezeichnung, Träger, Laufzeit und Haushaltsmittel)?

Die Bayerische Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE) wurde 2009 als Präventionsdienststelle der Staatsregierung gegründet und ist für alle extremistischen Phänomenbereiche (außer Islamismus) zuständig. Analog zu Workshops zu dem Thema Rechtsextremismus erfolgen auch zum Thema Linksextremismus Workshops für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte. Die BIGE hält darüber hinaus eine Vielzahl von Vorträgen, in denen das Aufgabengebiet der BIGE sowie die Phänomenbereiche Rechtsextremismus, Reichsbürger und Linksextremismus thematisiert werden. Auch das Aussteigerprogramm steht Personen und Angehörigen beratend zur Seite, die mit linksextremistischem Gedankengut konfrontiert werden.

Die BIGE verfügt über keine eigenen Haushaltsmittel, sondern wird durch die Haushalte des BayLfV und des BLKA finanziert. Es besteht keine Kooperation mit einem zivilgesellschaftlichen Träger.

Darüber hinaus fördert die Staatsregierung im Rahmen der Radikalisierungsprävention in der laufenden Legislaturperiode das bayernweite Projekt „Engagement und Protest zwischen Legalität und Illegalität“ des Bayerischen Schullandheimwerks in folgenden Höhen:

von	bis	Zuwendungssumme
01.02.2023	31.08.2024	254.931,57 Euro
01.09.2024	30.09.2026	234.751,64 Euro

4.2 Welche repressiven Maßnahmen (z.B. Razzien, Strafanzeigen, Schwerpunktgebiete der Polizei etc.) wurden seit Beginn der Legislatur gegen bekannte linksextremistische Gruppierungen bzw. deren Führungspersonen durchgeführt (bitte um Nennung von Anzahl, Rechtsgrundlage, ggf. Tatvorwurf und jeweils beteiligten Behörden)?

Weder in der PKS noch dem KPMD-PMK sind explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden. Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem BLKA erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

4.3 Welche weiteren konkreten zukünftigen Schritte plant die Staatsregierung, um eine nachhaltige Eindämmung linksextremistischer Aktivitäten sicherzustellen (bitte um Nennung von Wirkungszielen, Zeitplänen und Budgetrahmen)?

Zur Erfüllung seines gesetzlichen Beobachtungsauftrags wird das BayLfV weiterhin verfassungsfeindliche Bestrebungen beobachten.

Hinsichtlich des gesetzlichen Beobachtungsauftrages des BayLfV und im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 2.1 verwiesen mit der Ergänzung, dass eine detaillierte Nennung von Wirkungszielen und Zeitplänen die Erkenntnisgewinnung sowie die Arbeitsweise des Verfassungsschutzes konterkarieren würde.

Allgemeine Informationen über die finanzielle und personelle Ausstattung des BayLfV können dem aktuellen Haushaltsplan unter Einzelplan 03 Kapitel 0315 entnommen werden. Eine nähere Aufstellung, wie sich die dem BayLfV zugewiesenen Haushaltsmittel auf die einzelnen extremistischen Phänomenbereiche verteilen, ist gemessen an dem oben dargestellten Maßstab aus Gründen der Geheimhaltung nicht möglich. Bereits aus der Nennung der auf die einzelnen Extremismuskategorien entfallenden Haushaltsanteile ließen sich Rückschlüsse auf die Arbeitsweise des BayLfV und die Durchdringung der einzelnen Extremismusszenen ziehen. Dies würde extremistischen Gruppierungen Einblicke ermöglichen, mit welcher Intensität sich das BayLfV den einzelnen Bereichen widmet, auf welchen Bereichen oder Teilbereichen die Schwerpunkte seiner Bearbeitung liegen und infolgedessen eine Abschätzung ermöglichen, mit welcher Wahrscheinlichkeit und Tiefe das BayLfV Aufklärungsmaßnahmen im jeweiligen Phänomenbereich durchführt. Eine nähere Aufstellung würde daher die Effektivität nachrichtendienstlicher Taktik und Methodik in nicht vertretbarer Weise konterkarieren. Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Landtags und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine Beantwortung unter VS-Einstufung, die in der Geheimschutzstelle des Landtags einsehbar wäre, ausscheidet. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie und der Bedeutung der betroffenen Grundrechtspositionen hält die Staatsregierung die Informationen der angefragten Art für derart sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

- 5.1 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die Bevölkerung in Bayern sowie insbesondere Parteimitglieder von im Fokus der linksextremistischen Szene stehenden Parteien konkret vor Übergriffen durch linksextremistische Gruppierungen (diverse Antifa-Gruppierungen u. a.) zu schützen?**
- 5.2 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass Mitglieder aller im Landtag vertretenen nicht linksextremen Parteien vor gezielten Angriffen, Einschüchterungsversuchen oder Bedrohungen aus dem linksextremistischen Spektrum geschützt sind?**
- 5.3 Wie bewertet die Staatsregierung die bisherige Wirksamkeit dieser Schutzmaßnahmen und inwiefern liegen Evaluationsberichte oder Kontrollgutachten vor, die eine Bewertung der Gefahrenabwehr gegen linksextremistische Angriffe ermöglichen?**

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Sicherheitsbehörden in Bayern und die Bayerische Polizei treffen alle rechtlich möglichen und tatsächlich durchführbaren Maßnahmen zum Schutz aller Bürgerinnen und Bürger.

Die ergriffenen polizeilichen Schutzmaßnahmen richten sich grundsätzlich nach dem Einzelfall. Genauere Informationen zu polizeilichen Schutzmaßnahmen können grundsätzlich aus Gründen der Geheimhaltung nicht angegeben werden. Aus dem Bekanntwerden derartiger Details könnten Rückschlüsse auf Vorgehensweise, Fähigkeiten und Methoden des gegenständlichen Informationsaustauschs gezogen werden, was wiederum erhebliche Nachteile für die Aufgabenerfüllung im Rahmen der mit den Ermittlungen beauftragten Stellen und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder haben könnte. Hinsichtlich grundsätzlicher präventiver Maßnahmen wird auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 08.08.2023 zu Frage 8.3 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Johannes Becher (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 04.07.2023 betreffend Straf- und Gewalttaten gegenüber Kommunalpolitikerinnen und -politikern 2022 (Drs. 18/30469 vom 23.10.2023) verwiesen.

Evaluationsberichte oder Kontrollgutachten liegen nicht vor. Jedoch ist es grundsätzlich Führungsaufgabe der Polizeipräsidien, permanent die Entwicklungen in ihren Bereichen zu beobachten und darauf belastungs- und kräfteorientiert zu reagieren. Falls erforderlich sind dabei auch Anpassungen an bestehenden Konzepten, ggf. im Zusammenwirken mit anderen Sicherheitsbehörden, zu prüfen und erforderlichenfalls durchzuführen. Aufgrund dieser kontinuierlichen Beobachtung der Entwicklungen und den daraus resultierenden behördlichen Maßnahmen wird sichergestellt, dass es der Bayerischen Polizei möglich ist, sich ständig durch kurz-, mittel- und langfristige ablauforganisatorische und personelle Maßnahmen neuen Gegebenheiten, Anforderungen und Bedürfnissen anzupassen.

6.1 Wie viele Verstöße gegen das sog. Vermummungsverbot bei Versammlungen nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz (BayVersG) im Zusammenhang mit linksextremistischen Demonstrationen oder Aktionen wurden seit 2023 bis heute registriert und erfasst (bitte auf Jahresbasis aufschlüsseln)?

Bei den infrage stehenden Straftaten handelt es sich um PMK, welche im KPMD-PMK abgebildet wird. Dort gibt es keine expliziten, validen Recherchemöglichkeiten im Sinne der Fragestellung, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden. Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidiien der Bayerischen Landespolizei und dem BLKA erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u.Ä. nicht erfolgen.

6.2 Aus welchen Gründen wurden gemeldete Vermummungsverstöße im linksextremistischen Kontext in Bayern teilweise nicht konsequent unterbunden, geahndet oder nicht zur Anzeige gebracht (sollte die Antwort lauten, dass die Staatsregierung keine Kenntnis von derartigen Fällen hat, kann gerne eine umfassende Auflistung in einer gesonderten Anfrage zur Verfügung gestellt werden)?

Die Bayerische Polizei geht konsequent gegen jegliche Form von Straftaten vor, bringt diese zur Anzeige und führt die erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen durch, um Tat und Täterschaft beweissicher festzustellen. Welche Maßnahmen hierzu im Einzelfall erforderlich sind und wann diese Maßnahmen durch die Polizei vollzogen werden,

richtet sich nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls. Gleiches gilt für präventive Maßnahmen zur Unterbindung entsprechender Straftaten. Beispielhaft kann etwa darauf hingewiesen werden, dass eine Identitätsfeststellung von polizeilich bekannten Straftätern auch durch Videoaufzeichnungen erfolgen kann und nicht in jedem Fall ein öffentlichkeitswirksames polizeiliches Einschreiten vor Ort erfordert.

6.3 Welche Schritte unternimmt oder plant die Staatsregierung, um eine lückenlose Durchsetzung des Vermummungsverbots bei links-extremistischen Versammlungen sicherzustellen (z. B. Schulung von Einsatzkräften, klare Dienstanweisungen, Einsatzstatistik etc.)?

Die Bayerische Polizei ergreift bereits die erforderlichen präventiven und repressiven Maßnahmen, um eine konsequente Durchsetzung des Vermummungsverbots bei Versammlungen zu gewährleisten. Eine Anpassung des polizeilichen Vorgehens ist daher nicht erforderlich.

7.1 Welche Stiftungen, Vereine oder Initiativen in Bayern erhalten derzeit Fördermittel oder Zuschüsse aus dem Landeshaushalt mit dem Förderzweck „Demokratieförderung“ im weitesten Sinne o.Ä. (bitte um Nennung von Namen, Rechtsform, Zuwendungsempfänger, Fördertitel, Zuwendungsbetrag [Brutto] und Förderzeitraum)?

In der vom Freistaat Bayern im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) geförderten Erwachsenenbildung befassen sich Veranstaltungen unter anderem auch mit dem Bereich der Demokratieerziehung. Auch Institutionen, die der Freistaat Bayern im Bereich der Erinnerungskultur und Antisemitismusprävention fördert, sind demokratiefördernd tätig.

Die entsprechenden Einrichtungen der Erwachsenenbildung und Institutionen im Bereich Erinnerungskultur/Antisemitismusprävention, die durch das StMUK institutionell gefördert werden, können ebenso wie die relevanten Rechtsgrundlagen und Fördersummen der Beantwortung vom 28.04.2025 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ulrich Singer und Gerd Mannes (AfD) vom 04.03.2025 (Drs. 19/6476 vom 02.06.2025) entnommen werden.

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales wurde durch den Ring Politischer Jugend Bayern unter Kap. 10 07 Tit. 684 78 beantragt: 448.657 Euro, 01.01.2025 bis 31.12.2025.

7.2 Wie wird den Förderzwecken gemäß Zuwendungsbescheid nachgegangen (insbesondere: Nachweis über Verwendung der Mittel für konkrete Projekte oder Maßnahmen und ggf. vorliegende Nachweise wie Abrechnungen, Verwendungsnachweise, Evaluationsberichte)?

Die Prüfung des Zuwendungszwecks erfolgt im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises bzw. der Verwendungsbestätigung nach Verwaltungsvorschrift Nr. 11 zu Art. 44 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO).

- 7.3 Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse oder begründete Verdachtsmomente vor, dass Mittel aus diesen Förderprogrammen teilweise oder vollständig indirekt linksextremen Strukturen (z. B. „Antifa“-Gruppierungen, Gelder für Teilnahme an Demonstrationen, politische Schulungen o. a.) zugutekommen (bitte ggf. Namen der betroffenen Organisationen, Höhe der fraglichen Summen und Zeitpunkt[e] der mutmaßlichen Mittelabzweigung nennen)?**

Nein.

- 8.1 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass demokratiefeindliche Akteure oder Strukturen unter dem Deckmantel der Demokratieförderung keine Steuergelder in Bayern erhalten (bitte um Beschreibung der konkreten Prüf- und Kontrollmechanismen (z. B. Förderungsvoraussetzungen, Bewertungskriterien, Monitoring, Stichprobenprüfungen etc.)?)**

Die Einhaltung der Fördervoraussetzungen ergibt sich aus den jeweils relevanten Rechtsgrundlagen bzw. den allgemein gültigen haushaltsrechtlichen Vorschriften des Freistaates Bayern.

So setzt beispielsweise die institutionelle Förderung im Bereich der Erwachsenenbildung, der Erinnerungskultur und der Antisemitismusprävention entsprechend den jeweiligen Rechtsgrundlagen (s. Antwort zu Frage 7.1) voraus, dass sich die Förderempfänger zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen und ihre Bildungsinhalte mit der verfassungsgemäßen Ordnung und den Gesetzen vereinbar sind.

Haushaltsrechtlich sind nach § 14 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) bzw. Art. 23 BayHO Zuwendungen Leistungen zur Erfüllung bestimmter Zwecke, an denen der Freistaat ein erhebliches Interesse hat. Die Erfüllung der Fördervoraussetzungen wird im Fördervollzug sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7.2 verwiesen.

- 8.2 Welche internen Berichte, Prüfungen oder Audits (mit Datum und Titel) liegen vor, die belegen, dass eine Mittelvergabe an potenziell linksextremistische Organisationen verhindert oder rückabgewickelt wurde?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 7.3 verwiesen.

- 8.3 Wie veröffentlicht die Staatsregierung ihre Erkenntnisse hinsichtlich missbräuchlicher Verwendung von Demokratiefördermitteln und welche Kommunikationswege (z. B. Landtagsdrucksachen, Online-transparenzportale etc.) stehen Bürgern sowie Abgeordneten zur Verfügung, um Einsicht in diese Verfahren zu nehmen?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 7.3 verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.